jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/2/3 7Ob26/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.02.1965

Norm

ABGB §870
4.DVEheG §18
EO §81 Z4

Rechtssatz

Der Rechtssatz, daß nur der gezwungene Vertragspartner den Zwang einwenden könne, kann nicht gelten, wenn der Gezwungene nicht in der Lage ist, diese Einwendung zu erheben, aber anzunehmen ist, daß er sie erheben würde, und wenn dadurch ein dem ordre public widersprechender Anspruch durchgesetzt werden könnte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 26/65
  Entscheidungstext OGH 03.02.1965 7 Ob 26/65
  EvBl 1965/254 S 393

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0002407

Dokumentnummer

JJR_19650203_OGH0002_0070OB00026_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at